

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Melker; Rahmentarifvertrag für Melker im Bereiche der Landwirtschaftskammer Hannover vom 6. März 1969 i.d.F. vom 24. Mai 1972 (RTV-Melker) § 7; Änderungstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für Melker vom 6. März 1969 vom 22. Mai 1974 (ÄnderungsTV-Melker 1974); Lohntarifvertrag für Melker im Bereiche der Landwirtschaftskammer Hannover vom 19. April 1973 (LohnTV-Melker) §§ 1, 2, 3, 4, 6

Leitsätze:

1. Wird der Viehbestand mit dem Ziel der Aufgabe des Bestandes reduziert, dann stehen dem Melker nicht mehr die einzelnen tariflichen Vergütungsleistungen nach dem MTV-Melker und dem LohnTV-Melker zu.
2. Vielmehr hat der Melker in diesem Falle allein Anspruch auf den Durchschnittslohn der letzten drei Monate vor Beginn der Reduzierung des Viehbestandes (ÄnderungsTV-Melker 1974).
3. Infolgedessen hat der Melker während der Reduzierung des Viehbestandes mit dem Ziel der Aufgabe des Bestandes keinen Anspruch auf Zahlung von Verkaufsprämien nach § 6 LohnTV-Melker neben dem Durchschnittslohn nach dem ÄnderungsTV-Melker 1974.

Aktenzeichen: 4 AZR 569/75

Urteil des BAG vom 19. Januar 1977 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 569/75

7a (7) Sa 205/75 Niedersachsen

Verkündet am
19. Januar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller, die ehrenamtliche Richterin Frau Pfister sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Babel für Recht erkannt:

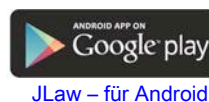
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. August 1975 - 7a (7) Sa 205/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Landesbezirk Niedersachsen) angehörende Kläger stand vom 1. Oktober 1972 bis 30. September 1974 als Melkermeister in den Diensten des der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung Niedersachsen e.V. zugehörigen Beklagten. Für das Arbeitsverhältnis galt ein schriftlicher Arbeitsvertrag der Parteien, der unter anderem bestimmt:

" § 2

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages für Melker im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover und des allgemeinen Arbeits- und Steuerrechts.

§ 3

Der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer zu, daß während der Dauer des mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrages die Kopfzahl der Herde nicht unter 70 Kühe absinken wird."

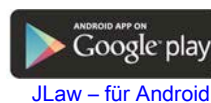
In den Monaten April, Mai und Juni 1974 bestand die vom Kläger betreute Herde aus 65 - 67 Milchkühen und weiterem Jungvieh. In diesen Monaten zahlte der Beklagte an den Kläger eine monatliche Vergütung von jeweils 2.926,-- DM. Während des Sommers 1974 entschloß sich der Beklagte, die vom Kläger betreute Herde aufzugeben. Im Juli 1974 begann er demgemäß mit dem Verkauf der Tiere. Ende September 1974 waren alle Tiere veräußert. In den Monaten Juli, August und September 1974 zahlte der Beklagte an den Kläger unter Berufung auf den Änderungstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für Melker vom 22. Mai 1974 dieselbe Vergütung wie in den vorangegangenen Monaten, nämlich jeweils 2.926,-- DM.

Mit der Klage hat der Kläger den Beklagten auf Zahlung von Verkaufsprämien für die Monate Juli bis September 1974 in Höhe von 1 v.H. des Verkaufserlöses von 30.100,-- DM in Anspruch genommen. Er hat dazu vorgetragen, im Gegensatz zu anderen Prämien,

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

deren Höhe er durch Art und Güte seiner Arbeit mitbestimmen könne, berühre der Änderungstarifvertrag seinen Anspruch auf Zahlung der tariflichen Verkaufsprämien nach Maßgabe der allgemeinen tariflichen Bestimmungen für Melker nicht. Das habe seinen Grund darin, daß er grundsätzlich auf die Viehverkäufe seines Arbeitgebers keinerlei Einfluß habe. Die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung werde auch durch die Entscheidung BAG AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Melker bestätigt. Zumindest sei die Klage aufgrund der Vereinbarung in § 3 des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien begründet. Dementsprechend hat der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
301,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem
23. November 1974 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei für die letzten drei Monate seines Arbeitsverhältnisses tarifgerecht und nach Maßgabe der Vereinbarungen im schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vergütet worden. Ein Anspruch auf Zahlung der eingeklagten Verkaufsprämien bestehe für diesen Zeitraum nicht. Sinn und Zweck des Änderungstarifvertrages sei vielmehr, an die Stelle der einzelnen tariflichen Leistungen einen Durchschnittslohn treten zu lassen, innerhalb dessen dem Melker auch die Verkäufe in den Vormonaten zugutekämen. Der Arbeitsvertrag garantiere dem Kläger demgegenüber nur einen Viehbestand von 70 Kühen. Auch an diese vertragliche Vereinbarung habe sich der Beklagte aber immer gehalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 301,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageforderung weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Mit der Klage nimmt der Kläger den Beklagten für die Monate Juli bis September 1974 auf Zahlung der im Lohntarifvertrag für Melker im Bereiche der Landwirtschaftskammer Hannover vom 19. April 1973 (LohnTV-Melker) in § 6 Ziffer 4 näher geregelten Verkaufsprämie in Anspruch, wobei vorliegend die Fassung des LohnTV-Melker vom 22. Mai 1974 maßgeblich ist. Aufgrund beiderseitiger Verbandszugehörigkeit galt dieser Tarifvertrag gemäß den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zwischen den Prozeßparteien unmittelbar und zwingend. Dasselbe gilt für den Rahmentarifvertrag für Melker im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover vom 6. März 1969 in der Fassung vom 24. Mai 1972 (RTV-Melker). Dabei ist von rechtlicher Erheblichkeit, daß der vom Kläger zur Begründung seiner Klage herangezogene LohnTV-Melker nach dem Inhalt seines § 1 seinerseits

"Bestandteil des zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Rahmentarifvertrages vom 6. März 1969 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 24. Mai 1972 ist....",

weswegen die Tarifvertragsparteien auch folgerichtig den LohnTV-Melker als "Teil B" und den RTV-Melker als "Teil A" des sachlich zusammengehörigen Tarifwerkes bezeichnet haben. Von dieser Rechtslage geht mit Recht das Landesarbeitsgericht aus.

Wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend hervorhebt, gilt - wie die bereits aufgezeigten lokalen Tarifverträge für Melker im Bereiche der Landwirtschaftskammer Hannover - aufgrund der beiderseitigen Organisationszugehörigkeit zwischen den Parteien unmittelbar und zwingend aber auch der "Änderungstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für Melker vom 6. März 1969 vom 22. Mai 1974" (ÄnderungsTV-Melker 1974), dessen einzige Bestimmung lautet:

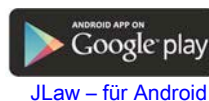
"Bei Reduzierung des Viehbestandes mit dem Ziel der Aufgabe des Bestandes ist dem Melker der Durchschnittslohn der letzten drei Monate vor Beginn der Reduzierung zu zahlen."

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, nach der vorstehenden Tarifnorm bestehe der vom Kläger mit der Klage geltend gemachte Anspruch im Gegensatz zu dem Zeitraum davor für die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

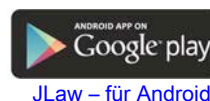
Monate Juli bis September 1974 nicht. In diesem Zeitraum gelte nämlich der ÄnderungsTV-Melker 1974 als Spezialvorschrift, die die Vergütung der Melker im Falle der Reduzierung des Viehbestandes zum Zwecke seiner Aufgabe anders und erschöpfend regelt. Danach trete an die Stelle der sonst zu zahlenden tariflichen Lohnanteile der Durchschnittslohn der letzten drei Monate vor Beginn der Reduzierung des Viehbestandes. Diese Auslegung entspreche auch dem Sinn und Zweck des ÄnderungsTV-Melker 1974, denn andernfalls würden sich alle von der Höhe des Vieh- bzw. Milchviehbestandes abhängigen Lohnanteile des Melkers während der Zeit der Verringerung des Viehbestandes zu Lasten des Melkers unangemessen vermindern.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind in der Begründung und im Ergebnis zutreffend. Dabei ist das Landesarbeitsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß es sich auch bei dem ÄnderungsTV-Melker 1974 um einen wirksamen Tarifvertrag im Sinne des TVG handelt. Daran ändert nichts, daß in diesem Tarifvertrag sein Geltungsbereich entgegen der Üblichkeit nicht näher und ausdrücklich umschrieben worden ist. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien in dem ÄnderungsTV-Melker 1974 eingangs deutlich auf den RTV-Melker verweisen, so wollen sie damit ersichtlich zugleich auch zum Ausdruck bringen, daß der Geltungsbereich des ÄnderungsTV-Melker 1974 dem des RTV-Melker entsprechen soll, was zugleich zu seiner Geltung auch für die Prozeßparteien führt. Auch der Umstand, daß die Tarifvertragsparteien den Inhalt des ÄnderungsTV-Melker 1974 als "Protokollnotiz" bezeichnet haben, ändert an seinem tariflichen Charakter nichts. Einmal können nämlich auch Protokollnotizen im üblichen Sinne, d.h. solche, mit denen bestimmte tarifliche Begriffe erläutert oder verdeutlicht werden sollen, sofern der Wille der Tarifvertragsparteien dahin geht, selbst vollen Tarifcharakter haben (z.B. die zahlreichen Protokollnotizen zum BRTV Bau 1965, vgl. dazu das Urteil des Senats - 4 AZR 471/74 - vom 24. September 1975, „demnächst“ AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz, oder die Protokollnotizen zum BAT, vgl. dazu das Urteil des Senats

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

-4 AZR 359/75-vom 8. September 1976, (demnächst 7 AP Nr. 5 zu § 1 TVG Form). Außerdem haben die Tarifvertragsparteien den ÄnderungsTV-Melker 1974 ausdrücklich mit dem Wort "Änderungstarifvertrag" überschrieben und zudem durch den Inhalt seiner einzigen materiellrechtlichen Bestimmung hinreichend deutlich zu verstehen gegeben, daß sie damit für den Fall des Vorliegens der darin näher geregelten tatsächlichen Voraussetzungen den RTV-Melker materiell haben abändern wollen, wovon mit Recht auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen ist.

Unstreitig hat während des streitbefangenen Zeitraumes der Beklagte seinen Viehbestand mit dem Ziel der Aufgabe der Viehwirtschaft im tariflichen Sinne reduziert. Für diesen Fall aber sieht der ÄnderungsTV-Melker 1974 vor, daß dann dem Melker

"der Durchschnittslohn der letzten drei Monate vor der Reduzierung"

zu zahlen ist. Rechtsfehlerfrei legt das Landesarbeitsgericht diese Tarifnorm nach ihrem Wortlaut sowie nach ihrem darin zum Ausdruck kommenden Sinn und Zweck dahin aus, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien bei Erfüllung der vorgenannten tatsächlichen Voraussetzungen dem Melker nicht mehr wie sonst nach § 7 RTV-Melker und den §§ 2 ff. LohnTV-Melker die einzelnen tariflichen Vergütungsleistungen unter Einschluß der verschiedenen Prämien zu erbringen sind, sondern an deren Stelle als einzige und ausschließliche Vergütung nur noch der Durchschnittslohn der letzten drei Monate vor dem Beginn der Reduzierung des Viehbestandes tritt.

Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts entspricht zugleich auch praktischen und sozialen Gesichtspunkten, die die Tarifvertragsparteien ersichtlich bei der Schaffung des ÄnderungsTV-Melker 1974 berücksichtigen wollten: Wie insbesondere § 6 LohnTV-Melker zeigt, hängt nämlich in aller Regel die Höhe der tariflichen Bezüge des Melkers von der Größe des von ihm zu betreuenden Vieh- bzw. Milchviehbestandes, den Milcherträgen, den Zuchterfolgen und anderen Erträgen ab, die jedoch, wie mit Recht das Landesarbeitsgericht hervorhebt, notwendiger-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weise bei Reduzierung der jeweiligen Viehbestände rückläufig sind und zwangsläufig sogar kurz vor Abschluß der Reduzierung nur noch sehr niedrig sein können, weswegen bei Geltung der allgemeinen tariflichen Bestimmungen nach den von der Revision nicht angegriffenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch die während der Reduzierung des Viehbestandes anfallenden höheren Verkaufsprämien die gleichzeitigen Verluste des Melkers infolge der Verringerung seiner sonstigen, insbesondere vom Milchertrag abhängigen Bezüge, bei weitem nicht ausgleichen würden.

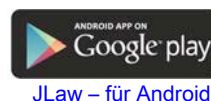
Mit Rücksicht auf diese andernfalls eintretende Schlechterstellung des Melkers soll ihm daher während der Zeit der Reduzierung des Viehbestandes anstelle der sonstigen tariflichen Einzelleistungen nach dem Willen der Tarifvertragsparteien sein Durchschnittslohn aus den letzten drei Monaten vor Beginn der Reduzierung des Viehbestandes fortgezahlt werden. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht weist das Landesarbeitsgericht dabei zutreffend auch darauf hin, daß gerade der Kläger des vorliegenden Prozesses, gäbe es den ÄnderungsTV-Melker 1974 nicht, sich während des streitbefangenen Zeitraumes wesentlich schlechter gestanden hätte; ganz besonders gilt das für den Monat September 1974, in dem der Kläger unstreitig keinerlei Milchvieh mehr betreut hat.

Die hiergegen vom Kläger, auch in der Revision, erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. So kann sich der Kläger nicht erfolgreich darauf berufen, daß der ÄnderungsTV-Melker 1974 zwar ausdrücklich auf den MTV-Melker, nicht jedoch auch noch auf den LohnTV-Melker verweist. Wie schon ausgeführt wurde, ist nämlich nach seinem § 1 der LohnTV-Melker seinerseits Bestandteil des MTV-Melker. Abgesehen davon spricht auch § 7 MTV-Melker im einzelnen von der Vergütung des Melkers unter Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen des LohnTV-Melker. Entgegen der Meinung des Klägers rechtfertigen auch weder der Wortlaut noch der Sinn und Zweck des ÄnderungsTV-Melker 1974 den weiteren Schluß des Klägers, während des streitbefangenen Zeitraumes entfielen zwar die sonstigen Prämien, nicht jedoch die Verkaufsprämie (§ 6 LTV-Melker). Wie das Landesarbeitsgericht hierzu mit Recht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

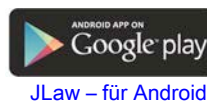
hervorgehoben hat, gibt es keine Umstände, die auf einen dahingehenden Willen der Tarifvertragsparteien schließen lassen. Dabei weist das Landesarbeitsgericht zutreffend auch darauf hin, daß dem Melker andernfalls die Verkaufsprämien zweimal gutgebracht würden, nämlich einmal unmittelbar aufgrund der Viehverkäufe des Arbeitgebers während der Zeit der Reduzierung des Viehbestandes und ein zweites Mal im Rahmen des nach dem ÄnderungsTV-Melker 1974 zu zahlenden Durchschnittslohnes, in dem jeweils auch die Verkaufsprämien der Monate vor Beginn der Reduzierung des Viehbestandes mitenthalten sind. Daß ihm für die Monate April bis Juni 1974 auch Prämien für die vom Beklagten in diesen Monaten getätigten Viehverkäufe zugeflossen und diese ihrerseits bei der Berechnung des Durchschnittslohnes für die Zeit der Reduzierung des Viehbestandes mitberücksichtigt worden sind, hat der Kläger zudem schon gegenüber dem Arbeitsgericht nach darüber aufgetretenen Zweifeln klargestellt. Auf die Entscheidung BAG AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Melker kann sich der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht ausführt, schon deswegen nicht berufen, weil es, als diese Entscheidung erging, weder den ÄnderungsTV-Melker 1974 noch eine vergleichbare tarifliche Bestimmung gab. Damit ist der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei folgert, von dem Beklagten tarifgerecht vergütet worden.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hält das Landesarbeitsgericht die Klage aber auch nach dem Arbeitsvertrag der Parteien für nicht begründet. Dabei handelt es sich um einen Einzelarbeitsvertrag, dessen Auslegung durch das Berufungsgericht der Überprüfung durch das Revisionsgericht nur insoweit unterliegt, ob die Auslegung des Berufungsgerichts rechtlich möglich ist, ob bei ihr gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie sowie die Urteile des Senats vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 29/74 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 705 BGB, auch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 27. Februar 1974 - 4 AZR 544/72 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 306 BGB). In nach diesen Grundsätzen revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise legt das Landesarbeitsgericht zunächst § 2 des Arbeitsvertrages der Parteien dahin aus, daß danach für den Kläger nur die bereits gewürdigten tariflichen Bestimmungen zu gelten haben, nach denen der eingeklagte Anspruch dem Kläger aus den bereits dargelegten Rechtsgründen nicht zusteht. Die weitere Bestimmung in § 3 des Arbeitsvertrages der Parteien, worin der Beklagte dem Kläger zugesichert hat,

"daß während der Dauer des mit ihm geschlossenen Arbeitsvertrages die Kopfzahl der Herde nicht unter 70 Kühe absinken wird",

legen beide Vorinstanzen in gleichfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dahin aus, daß der Kläger während des Bestandes des Arbeitsvertrages der Parteien bezüglich seiner Vergütung immer so gestellt werden soll, als gehörten zum Viehbestand des Beklagten 70 Kühe. Wie das Landesarbeitsgericht dann weiter an mehreren Stellen in seinem Urteil ausführt, ist der Kläger jedoch, was seine Vergütung angeht, sowohl vor Beginn der Reduzierung des Viehbestandes als auch während der Reduzierung selbst durchgehend so gestellt worden, wie es der Vertragsvereinbarung der Parteien und ihrer Auslegung durch das Landesarbeitsgericht entspricht, also gemäß einem Bestand von 70 Kühen.

In der Revision weist der Kläger zwar zutreffend darauf hin, daß möglicherweise die vertragliche Vereinbarung der Parteien für den Zeitraum der Reduzierung des Viehbestandes günstiger ist als die tarifliche Regelung des ÄnderungsTV-Melker 1974, was normalerweise auch aus den Gründen des § 4 Abs. 3 TVG rechtserheblich wäre. Der Kläger hat jedoch weder gegenüber den Instanzgerichten noch gegenüber dem Revisionsgericht (demgegenüber neuer Tatsachenvortrag allerdings ohnehin nicht zulässig wäre) dargelegt, inwiefern und insbesondere aufgrund welcher Zahlenvergleiche die Vertragsvereinbarung der Parteien für ihn günstiger sein soll. Damit ist der Senat an die Feststellung des Landes-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

arbeitsgerichts gebunden, daß der Kläger nicht nur tarifgemäß, sondern auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages der Parteien vergütet worden ist, weil bei seiner Vergütung immer von einem Viehbestand von 70 Kühen ausgegangen worden ist. Mit Recht und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise weist das Landesarbeitsgericht schließlich auch noch darauf hin, daß der Arbeitsvertrag der Parteien jedenfalls nicht dahin ausgelegt werden kann, daß dem Kläger neben dem tariflichen Anspruch auf Durchschnittslohn auch noch gesondert die eingeklagte Verkaufsprämie zu zahlen ist.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Pfister

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Babel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)